

**Vortrag von Prof. Dr. Michael Kubink, Justizvollzugsbeauftragter NRW,
anlässlich der Tagung der Seelsorger in den NRW Haftanstalten am 19. Februar
2019 in Mülheim a.d. R.**

Behandlung und Resozialisierung, gestern, heute, morgen

Sehr geehrter Herr Boyke, sehr geehrter Herr Schütz,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich bedanke mich herzlich für die Einladung zur heutigen Veranstaltung hier in Mülheim a.d. Ruhr, die sich mit Fragen des Behandlungsvollzugs befasst.

Heute spreche ich als Justizvollzugsbeauftragter des Landes Nordrhein-Westfalen zu Ihnen. Diese – meines Wissens bundesweit einmalige Funktion – wurde mir im Oktober 2014 durch den damaligen Landesjustizminister übertragen. Nun geht es ja bei dieser Tagung auch um Diskrepanzen zwischen Anspruch und Wirklichkeit auf dem Feld des Justizvollzugs. Dazu möchte ich Ihnen zunächst kurz einmal darlegen, welche Ansprüche man mit meinem Amt verbindet und wie ich dieses selbst interpretiere.

Der Justizvollzugsbeauftragte soll gemäß seiner ministeriell verfassten Aufgabenstellung insbesondere an der menschenrechtsorientierten Weiterentwicklung des Strafvollzuges mitwirken und sich zugleich als Ombudsmann mit den Eingaben von Gefangenen und Bediensteten befassen. Diese Formulierungen lösen bei mir zwei Assoziationen aus: Zum einen erinnert sie mich an die „Entwicklungsklausel“, die das Bundesverfassungsgericht bei seiner Entscheidung zur Notwendigkeit einer eigenständigen gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs im Mai 2006 festgeschrieben hat, dass nämlich eine nachhaltige, empirisch fundierte Überprüfung und Fortentwicklung des Strafvollzugs inhaltlich und organisatorisch sichergestellt werden müsse. Zum anderen kommt mir sogleich das Werk von *Horst Schüler-Springorum* - einem renommierten deutschen Kriminologen - in den Sinn, der eine „Kriminalpolitik für Menschen“ – so der Titel eines seiner Werke - forderte. Gemeint ist ein kriminalitätsbezogenes Gestaltungsinteresse, das seinen eigentlichen Bezugspunkt und Adressaten nicht aus den Augen verliert, das realistisch und alltagsbezogen greifbar ist.

So verstehe ich auch das Mandat des Justizvollzugsbeauftragten – als Mitgestalter eines „Strafvollzugs für Menschen“, der sich zwar der systemischen Begrenztheiten einer „totalen Institution“ bewusst ist, der das Leben der Gefangenen und Bediensteten in dieser Einrichtung aber in seinen verschiedenen Facetten wahrnimmt und damit möglichst viel an Normalität bewahren oder aber herstellen will. Natürlich werden durch einen solchen Zugang auch Differenzen zwischen Theorie und Praxis freigelegt und welche Systembedingungen verbesserungsbedürftig erscheinen.

Sie haben mir für meinen Vortrag zahlreiche Dinge ins Fahrtenbuch geschrieben: Was bedeutet Behandlung im Vollzug - auch in der historischen Entwicklungsperspektive betrachtet? Inwieweit werden diese Ansprüche realisiert?

Nun sind das natürlich keine kleinen Fragen, die man mal eben so a jour beantworten kann und die in der Tat nur entwicklungsperspektivisch eingeordnet und im Ansatz gedeutet werden können. Neben einer wertenden Perspektive geht es zugleich auch um eher profane Analysen im Sinne einer fachlichen – teils kriminologischen, teils bürokratisch auflistenden - Evaluation.

Meine Damen und Herren, ich kann an dieser Stelle beides nicht leisten. Ich möchte auch keinen - wahrscheinlich eher zähen - Vortrag zur Historie des Strafvollzugs in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen halten. Wobei man gleichsam als Randbemerkung sicher festhalten kann, dass der Umgang mit Strafgefangenen in weiten Linien gedacht sicher auch so etwas wie ein Abbild gesellschaftlicher Atmosphären und Klimalagen sein dürfte; dazu aber wirklich nur kurz: So herrschte beispielsweise in den 1970er Jahren rechtlich wie gesellschaftspolitisch eine Aufbruchstimmung, die auch im Strafvollzug neues Denken hat einkehren lassen. Damals wurde das Vorstellungsbild eines an Resozialisierungsgedanken ausgerichteten Strafvollzugs endlich in gesetzliche Regularien und Grundsätze übersetzt, während man zuvor doch eher von einem Verwahrungsvollzug und von schuldvergeltenden Disziplinarstrategien sprechen konnte. Der Begriff und die betreffende Symbolik des Zuchthauses, das es noch bis 1969 als strafvollzugliche Variante im Strafkatalog des Strafgesetzbuches gab, bringt uns dies in Erinnerung. Heute strahlen im Zeichen von Terrorismusgefahren und gesellschaftlichen Radikalisierungsprozessen, die von verschiedenen Seiten her kommen, offenkundig auch Sicherheitsbelange immer stärker in das System des Justizvollzuges hinein, was zweifellos auf verschiedenen Gestaltungsebenen auch – teils verborgene, teils offenkundige - Hemmnisse für die

Agenda des Behandlungsvollzuges erzeugt. Aber dieser Fährte einer Korrelation von Zeitgeist und Strafvollzugsentwicklung will ich nun nicht weiter folgen. Sie ist für die heutigen Belange wohl doch etwas zu abgehoben und gleichsam wolzig.

Was ich Ihnen aber anzubieten versuche, sind Einschätzungen und die eine oder andere Information zu aus meiner Sicht grundlegenden Gestaltungsansätzen des Behandlungsvollzuges in Nordrhein-Westfalen so wie ich sie in meiner Tätigkeit als Justizvollzugsbeauftragter wahrnehme und wie ich sie – auch aus wissenschaftlicher Sicht – bewerten würde. Letztere ergibt sich aus meiner nebenamtlichen Tätigkeit als Professor an der Rechtswissenschaftlichen Universität zu Köln.

Dabei spielen für mich gerade auch ethische Aspekte bei der Reflexion über Entwicklungsprozesse im Justizvollzug und über die Ausdeutung des Behandlungs-ideals eine zentrale Rolle. Wie ich Ihrem Programm entnehme, werden ethische Verständnisse ja gleich auch noch hinsichtlich ihrer theologischen Dimensionen reflektiert. Ich will es einmal bei Aspekten aus dem Diesseits belassen.

Aus meiner Sicht hat die Idee der Ethik im Strafvollzug verschiedene Facetten. Ganz grob und holzschnittartig möchte ich diese nach Aspekten der Institutionenethik und solchen der Berufsethik differenzieren, wobei beide Momente natürlich untrennbar miteinander verbunden sind, weil die Berufsträger diejenigen sind, die – zumindest idealiter – das Selbstbildnis des Justizvollzugssystems und seiner Einrichtungen zu realisieren haben. Eine besonders wichtige Rolle spielen hier die Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes. Der Vollzugsrechtler *Böhm* und ähnlich auch der Pädagoge *Walkenhorst* haben es einmal sehr anschaulich wie folgt formuliert: *„Der Weg der Verbesserung des Strafvollzugs und einer Beeinflussung der Gefangenen geht nur über den allgemeinen Vollzugsdienst. Die Beamten tragen nicht nur den Schlüssel, sie sind auch der Schlüssel für die Institution.“* Sie sind als Anstalts-seelsorger ja ohnehin sozusagen personifizierte Anstaltsethik und gehen stets mit einem eigenen Blickwinkel an die persönlichen Belange und Begehrlichkeiten von Gefangenen und Bediensteten heran.

Der zugegeben etwas sperrige Begriff der Institutionenethik umschreibt gleichsam die „Software“ des Justizvollzuges, seine grundlegende Programmatik und auch sein inneres Leitbild. Dabei geht es um Bilder und Grundverständnisse, die dem Wandel

gesellschaftlicher Entwicklungen wie gleichermaßen auch entsprechender kriminalpolitischer Strömungen unterliegen. Wie eben dargelegt, stehen Verständnisse vom Strafen und vom Strafvollzug nicht lose im sozialen Raum, sondern werden vom sozialen Wandel und vom Zeitgeist mitgeprägt. Der moderne Strafvollzug muss sich folglich selbst stets auf der Höhe der Zeit halten. Und er muss sich selbst richtig als Instanz mit wichtigem Sozialauftrag wahrnehmen, aber keineswegs als „freischwebendes Machtgebilde“, das diese Rahmungen außer Acht lässt.

Deutlich bodenständiger betrachtet erlangen ethische Vorstellungen auf rechtlicher Ebene vor allem dort an Bedeutung, wo es um die Ausdeutung von Ermessensmaßstäben – also letztlich von Bewertungsspielflächen der Entscheider – geht. Auf dieser Ebene würde ich auch vieles von dem ansiedeln, was den Kontrast zwischen Anspruch und Wirklichkeit des Strafvollzugs ausmacht. Der Begriff oder besser das Instrument des Ermessens ist also gleichsam das „Kontrastmittel“, welches Vollzugspraxis und hehre Ansprüchlichkeiten nicht selten voneinander trennt. Wir alle wissen, dass die Rechtspositionen von Gefangenen kaum einmal durch konkrete Ansprüche verdichtet werden und dass auch der juristischen Fiktion der sog. Ermessensreduzierung auf Null im alltäglichen Vollzugsleben nur selten Bedeutung zukommt. Das gesamte Regularium des Justizvollzugs, die gesamte Rechtsstellung des Gefangenen ist vielmehr von Ermessensnormen geradezu durchwirkt. Aber dort, wo das Recht manchmal selbst nicht weiter weiß, können ethische Perspektiven zum wichtigen Interpretationsrahmen im Umgang mit Gefangenen werden. Wenn also der Jurist mit seinen Begriffen von Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit einen Sachverhalt nur unzureichend erfasst, können Vorstellungen davon, wie man tunlich mit Menschen umgeht, einen besseren Weg weisen.

Nun mögen Kritiker solche Standpunkte vielleicht als Folklore abtun. Gerade dies verkennt m.E. aber die Denk- und Gestaltungsansätze der Vollzugsethik vollends. Denn wir reden hier in der bekannten Diktion *Max Webers* nicht nur von einer verinnerlichten Gesinnungsethik, sondern auch von ganz handfesten Gestaltungsmöglichkeiten einer Verantwortungsethik. So gesehen folgt ein ethischer Justizvollzug einem ganz nüchtern rationalen Handlungsansatz. Gefangenen, denen in den Grenzen des Machbaren Verfahrensgerechtigkeit und Verfahrenstransparenz widerfährt, denen also ihre mögliche Restautonomie erhalten bleibt, sind nach neueren

Befunden z.B. weniger gewaltbereit. In einem Gefängnis mit gutem Anstaltsklima geht es allen besser – Gefangenen wie Bediensteten gleichermaßen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

gemäß der Themenstellung möchte ich an einigen Beispielen darlegen, welche Problemfelder es für den Behandlungsvollzug gibt. Mein Mandat gilt diesbezüglich natürlich nur für Nordrhein-Westfalen, das mit seinen 36 Justizvollzugsanstalten und dort derzeit etwa 16.000 Gefangenen aber einen Großteil aller in Deutschland Inhaftierten untergebracht hat. Ohne Anmaßung darf man sagen, dass Entwicklungen in NRW stets auch bundesweite Bedeutung haben.

Wir alle erinnern uns vielleicht an die kritischen Prognosen von *Frieder Dünkel*, dem bekannten Vollzugsforscher der Universität Greifswald, der im Lichte der Föderalismusreform und der damit verbundenen gesetzgeberischen Zuständigkeiten der Länder für den Justizvollzug die sorgenvolle Erwartungshaltung vom „Wettlauf der Schäbigkeit“ äußerte.

Im Rückblick wird man Professor *Dünkels* düstere Visionen sicher in einem anderen Licht betrachten müssen. Ich denke, das sieht er heute im Wesentlichen auch selbst so. Natürlich ist und bleibt der Justizvollzug per definitionem ein Problemsystem, denn er muss mit – sehr unterschiedlich – problematischen Personen unter problematischen Lebensbedingungen umzugehen versuchen und sein Ziel der Resozialisierung unter diesen Rahmenbedingungen erreichen.

Ich meine, in Nordrhein-Westfalen sind in den vergangenen zehn Jahren grundsätzlich positive Entwicklungstendenzen des Justizvollzugs festzustellen. Das betrifft von der formal rechtsstaatlichen Warte aus betrachtet zunächst einmal die Tatsache, dass nun alle Vollzugsmaterien parlamentsgesetzlich kodifiziert sind. Der Reformprozess begann bekanntlich – initiiert durch die eingangs bereits erwähnte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – mit der gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs im Jahre 2007 und endete vorläufig mit der Inkraftsetzung des Strafvollzugsgesetzes für die Erwachsenen im Januar 2015. Dazwischen wurden auch der Vollzug der Sicherungsverwahrung, der Jugendarrestvollzug und der Untersuchungshaftvollzug eigenständig geregelt.

Inhaltlich will und kann ich mir im Rahmen dieses Beitrags nicht anmaßen, Bilanz zu ziehen. Sicher gibt es da viele positive Punkte auf der Habenseite und realistisch betrachtet auch einiges, das im Soll steht. Von der nüchtern empirischen Seite her betrachtet wissen Sie wahrscheinlich, dass die Maßnahmen des Behandlungsvollzugs seitens des Kriminologischen Dienstes NRW derzeit detailliert evaluiert werden. Dabei geht es vor allem auch um Wirkungsanalysen. Dazu will ich mich heute aber nicht näher äußern – zumal die Untersuchungen noch andauern.

Im Übrigen kennen wir ja alle die weise Mahnung von Erich Kästner, dass es nichts Gutes gibt, außer man tut es. Dies bedeutet ja nichts anderes als dass man zwischen normativem Anspruch und praktischen Umsetzungsschritten säuberlich unterscheiden muss. Sinnvolle Regelungen und Konzepte sind also das eine. Der reale Nutzwert von Normen und Regelungen beweist sich dann erst in der alltagspraktischen Anwendung.

Schaut man so auf die Dinge, dann ergibt sich z.B. nach § 14 Abs. 1 Satz 1 StVollzG NRW für die erwachsenen Gefangenen ein Anspruch auf Einzelunterbringung. In der Praxis ist meines Wissens derzeit aber noch etwa ein Viertel der Gefangenen gemeinsam mit Mithäftlingen in einem Haftraum untergebracht. Diese müssen dann mühsam unter eine der Ausnahmen von § 14 Abs. 1 Satz 2 StVollzG subsumiert werden, um dem Recht zu genügen – was nicht immer ganz reibungslos gelingen wird.

Weniger Diskrepanzen zwischen Theorie und Praxis sehe ich in anderen Bereichen, die normativ ein modernes Vollzugsrecht zeichnen. Ich verweise z.B. auf die sehr sinnvollen Neuregelungen von §§ 18 und 19 StVollzG NRW, die mit der Gesetzesreform vor drei Jahren und weiteren Änderungen aus dem vergangenen Jahr insbesondere die Kontaktmöglichkeiten für die minderjährigen Kinder Gefangener deutlich verbessert haben. Solche Ansätze einer familienfreundlichen Vollzugsgestaltung stärken das Kindeswohl und die Angleichungsinteressen der Gefangenen gleichermaßen. Und diese Positionen stehen nach meiner Kenntnis heute auch nicht nur auf dem Papier, sondern sind gelebte Praxis.

Ich will es einmal bei diesen beiden Beispielen bewenden lassen. Gerade für den Bereich des Erwachsenenvollzugs dürfte es wohl auch noch zu früh sein, um die Umsetzung des immer noch recht frischen Gesetzes abschließend zu bewerten.

Daher möchte ich etwas weggehen von der rückblickenden Betrachtung und ein wenig danach schauen, was aktuell und in der überschaubaren Zukunft zu den zentralen

Herausforderungen des Justizvollzugs bundesweit, aber gerade auch in Nordrhein-Westfalen gehören wird. Insbesondere ziele ich auf zwei Tendenzen ab, welche die Zusammensetzung der Gefangenen betreffen. Zum einen geht es um den wachsenden Anteil ausländischer Gefangener; eine Entwicklung die teilweise parallel läuft zu allgemeinen demographischen Prozessen und die im und außerhalb des Vollzuges von intensiv geführten öffentlichen Diskussionen begleitet wird. Zum anderen geht es um den Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen; insoweit handelt es sich zwar mehr um ein Insiderthema, das aber – wenn man mit den Verantwortlichen vor Ort spricht – ein ebenso große Bedeutung für den Vollzugsalltag hat.

Mittlerweile sind gut ein Drittel aller Gefangenen in NRW Ausländer. Im Bereich der Untersuchungshaft liegen die Anteile noch deutlich höher. Die Arbeit mit ausländischen Gefangenen hat heutzutage auch für den Justizvollzug eine große Bedeutung, sei es dass allgemeine gesellschaftliche Integrationsanforderungen in diesem speziellen institutionellen Setting vorbereitet werden, sei es dass Wege im Umgang mit extremen Verhaltensauffälligkeiten bestimmter Gruppen zu finden sind, sei es dass man in einzelnen Fällen auch Tendenzen einer Radikalisierung frühzeitig entgegenwirken muss.

Zur aktiven Vermittlung von Verhaltensregeln hat das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen dem Vollzug mittlerweile unter anderem 45 Planstellen zur Bestellung von Bediensteten als „Integrationsbeauftragte“ zur Verfügung gestellt. Ich meine, dies ist ein guter Ansatz, um auch im Justizvollzug interkulturelle Vermittlungsarbeit aussichtsreich gestalten zu können. Allerdings fehlen uns auch heute noch übergreifende konzeptionelle Ansätze, die diesen Vermittlern programmatische Leitsätze an die Hand geben, was Integration im Zeichen des Strafvollzuges denn überhaupt bedeuten und wie weit sie gehen kann. Kann und soll der Strafvollzug mit seinem Resozialisierungsideal so etwas wie eine Leitkultur begründen, die vielen von uns im allgemeinen integrationspolitischen Diskurs als verpönt erscheint. Was sind denn die kulturellen Mindeststandards, die wir vermitteln wollen, ja vermitteln müssen. Hier stoßen wir immer wieder auf Dilemmata, die sich mithilfe ethischer Ansätze leichter lösen lassen. Ich denke da z.B. auch an das Spannungsverhältnis von Strafrecht bzw. Strafvollzugsrecht und Ausländerrecht. Wie weit geht denn ein Resozialisierungs- respektive Integrationsauftrag, der unter dem steten Vorbehalt drohender Ausweisungsentscheidungen und von Abschiebungsmaßnahmen steht?

Wollen wir dann aus unserer Sicht bessere Menschen in ihre Heimatländer zurückschicken?

Was den Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen betrifft, besteht ebenfalls dringender Handlungsbedarf. Der Begriff des psychisch auffälligen Gefangenen ist freilich leicht daher gesagt, obwohl es keineswegs einfach ist, hier saubere Kategorisierungen vorzunehmen, die auch in der Praxis halbwegs klare Zuordnungsmöglichkeiten bieten. Geht es mehr um krankhafte Erscheinungen oder um „Vollzugsstörer“, welche in erster Linie Sicherheit und Ordnung der Anstalt irritieren? Offenbar stoßen wir hier auf analytische wie gleichermaßen auch systemisch gestalterische Begrenztheiten. Denn a priori ist allen Beteiligten bewusst, dass wir hier allenfalls die Spitzen der Eisberge abschmelzen können, ohne genau zu wissen, wie groß die Fläche unter der Oberfläche zu bemessen ist. Aber wir haben sicher auch die eine oder andere Erkenntnis, auf der man valide aufbauen kann. Es gibt Problemzusammenhänge, die analytisch von besonderer Bedeutung sind. So dürften unbestritten z.B. der Konsum verbotener Substanzen und auch von neuen Drogen solche Korrelationen herstellen. Im oben genannten Sinne ethischer Handlungsnotwendigkeiten geht es im Übrigen nicht nur um die Einhegung menschlichen Leids, sondern oft auch um die Ratlosigkeit und Extrembelastung der Bediensteten, die mit bestimmten Situationen und Verhaltens excessen nur schwer umzugehen lernen.

Auf meine Initiative hin wurde in NRW eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe eingerichtet, an der sowohl das Justiz- als auch das Gesundheitsministerium beteiligt sind. Dort geht es neben der Eingrenzung der Zielgruppe und der entsprechenden Prognoseinstrumente auch um die Erarbeitung von Maßnahmen und Strukturen im Umgang mit dieser speziellen Problemklientel. Ich nehme an, dass wir die Handlungsmöglichkeiten der Praxis mittelfristig erkennbar verbessern können.

Ein unter ethischen Gesichtspunkten besonders bedeutsamer Aufgabenbereich ist selbstverständlich die Suizidprävention. Hier geht es um verzweifelte Menschen in psychisch-selbstzerstörerischen Ausnahmesituationen. Ich möchte dieses Thema heute nur kurz andiskutieren. Wichtig scheint mir jedenfalls, dass Vorbeugemaßnahmen sich nicht nur auf technische Hilfsmittel wie intensive Überwachungsmaßnahmen im Wege der Videokontrolle reduzieren. Ethisch betrachtet muss es hier weiter gedacht auch um personale Hilfeleistungen gehen. Ich denke da an Projekte wie der Telefonseelsorge, aber auch durch den Einsatz von sog. Listenern – also von

zuhörenden Mitgefangenen. Diese werden meines Wissens aber bisher bundesweit nur in Niedersachsen durchgeführt.

Wenn es um Gefangene in Extremsituationen geht, wurde unter Fachleuten zuletzt intensiv über die Frage der Anforderungen von Fixierungen im Zuge von Sicherungsmaßnahmen diskutiert. Vor einigen Monaten hat sich bekanntlich das Bundesverfassungsgericht mit inhaltlichen Vorgaben bei Fixierungen von Maßregelvollzugspatienten befasst. Die dort getroffenen engen Voraussetzungen – ärztliche Stellungnahmen, richterliche Anordnung ab mehr als halbstündiger Fesselung, Kontroll- und Dokumentationspflichten etc. – haben jetzt auch im Wege aktueller Neuregelungen Einzug in die Justizvollzugsgesetze in NRW gehalten. Dass hier unter Aspekten auch der Menschenwürde besonders sensibel vorgegangen werden muss, dürfte Konsens sein.

Sicher gibt es auch Themenbereiche und Positionen, die sich in heutigen Diskussionen scheinbar unversöhnlich gegenzustehen scheinen, welche bei näherer Betrachtung aber auch Zwischentöne ermöglichen, die dann gar nicht mehr so weit auseinander liegen. Ich meine damit z.B. die Grundsatzdiskussionen, die Herr *Galli* und Herr *Maelicke* in den vergangenen Jahren angestoßen haben. Stellt man wie diese die ketzerische Frage nach der Notwendigkeit der Freiheitsstrafe bzw. umgekehrt nach der Abschaffung des Strafvollzugs, dann gerät man natürlich leicht ins Abseits. Der nordrhein-westfälische Justizvollzug wird in absehbarer Zeit sicher keine Revolution einleiten und nicht mit Abschaffungsszenarien aufwarten.

Fragt man hingegen etwas vorsichtiger nach dem Eingrenzungsbedarf der Freiheitsstrafe, dann werden sich sowohl unter Kriminologen als auch unter Vollzugspraktikern und zweifellos auch bei vielen Kriminalpolitikern Schnittmengen finden. Eine solche ist sicher die Ersatzfreiheitsstrafe, die allein in Nordrhein-Westfalen durchweg rund 1.200 der insgesamt etwa 18.000 Haftplätze ineffizient bindet. Kaum jemand, den ich kenne, kann mit dieser umgewandelten Geldstrafe etwas als Instrument des Strafvollzugs anfangen. Reformideen entsprechen der ganz herrschenden Meinung, Ersatzfreiheitsstrafen tunlichst zu vermeiden oder insgesamt zumindest zu reduzieren. Es gibt zahlreiche Projekte zur vermehrten Ableistung gemeinnütziger Arbeit, um den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen zu verhindern. Darüber hinaus hört man immer wieder von Planungen einer eigenständigen Sanktion der gemeinnützigen Arbeit, ähnlich wie wir

es aus dem Jugendgerichtsgesetz kennen. Für eine solche Reform ist allerdings der Bundesgesetzgeber zuständig.

Aber sicherlich gibt es heute noch einige Bereiche des nordrhein-westfälischen Justizvollzugs, die einer Modernisierung bedürfen. Abschließend möchte ich auch hier kurz zwei Themenfelder ansprechen, auf denen meines Erachtens Gestaltungs- oder Nachholbedarf besteht:

Zum einen meine ich die Nutzung neuer Medien durch Gefangene. Diese hat in § 27 StVollzG NRW ihren rechtlichen Bezugspunkt. Dabei geht es um virtuell gestaltete Lernplattformen, um natürlich eng eingeschränkte Möglichkeiten der Internetnutzung, um kontrolliertes E-Mailing oder – im Sinne einer technischen Zusammenführung solcher Ansätze – um die Einrichtung sog. Haftraummediensysteme. Um Missverständnisse von vornherein auszuräumen. Ich befürworte keine überzogenen Liberalisierungen, welche sehenden Auges Sicherheitseinbußen herbeiführen. Natürlich können wir nur solche Möglichkeiten im Umgang mit neuen Medien gewähren, die unter Sicherheitsaspekten unbedenklich sind. Umgekehrt können wir es uns im Hinblick auf den Angleichungsgrundsatz und auf zeitgemäße Resozialisierungsvorstellungen nicht erlauben, die Gefangenen heutzutage als virtuelle Analphabeten zu entlassen. Gewiss tut sich in diesem Bereich mittlerweile einiges in der Vollzugslandschaft in Nordrhein-Westfalen, z.B. durch die nun vermehrten Möglichkeiten der Bildtelefonie, also des sog. Skypens. Insgesamt meine ich, sollte man hier aber noch mehr Mut zur Innovation zeigen.

Zweitens ein kurzes Wort zur Sozialtherapie. Der Sozialtherapie kommt aus meiner Sicht vorbildhafte Bedeutung für die Verringerung von Hierarchien in speziellen Handlungskontexten zu. Sie dürfte ein positives Beispiel für einen ethischen Strafvollzug darstellen, weil sie die Distanzen zwischen den Bediensteten und den Gefangenen erheblich abbaut.

Auch diese Sonderform des Strafvollzuges sollte in Nordrhein-Westfalen noch stärker als bisher vorangebracht werden. Wenn dies auch eine eher oberflächliche Betrachtung ist, so kann doch nicht verkannt werden, dass bereits der quantitative Anteil entsprechender Haftplätze in unserem Bundesland vergleichsweise niedrig liegt. Kaum 2 % aller gut 18.000 Haftplätze im nordrheinwestfälischen Justizvollzug stehen für die Sozialtherapie zur Verfügung, in absoluten Zahlen sind es derzeit gut 350.

Meines Wissens liegt der Anteil der SoTha-Plätze beispielsweise in Niedersachsen mit 5 % deutlich höher. Die Sozialtherapie ist nicht nur für sich betrachtet als Instrument der Intensivbehandlung von Straftätern wichtig, sie ist auch als Vorbild für das Gesamtsystem des Justizvollzugs von großer Bedeutung. Denn Sozialtherapie bedeutet auch mehr Vertrauen zwischen Bediensteten und Gefangenen, mehr Kommunikation und Zuwendung zu den problembehafteten Menschen, also vieles von dem, was man sich insgesamt für einen zukunftsorientierten Justizvollzug wünschen würde.

Immerhin, das will ich an dieser Stelle keineswegs unerwähnt lassen, hat das Justizministerium mittlerweile ein Rahmenkonzept für die Sozialtherapie in Nordrhein-Westfalen veröffentlicht, das einiges an Entwicklungspotenzial in sich trägt - daran sollten wir gemeinsam weiterarbeiten.

Ein anderes Modell zum Hierarchieabbau ist der offene Justizvollzug. Nordrhein-Westfalen stellt bundesweit den größten Anteil aller Haftplätze im offenen Justizvollzug. Rund 4.500 oder mehr als ein Viertel aller Haftplätze hierzulande enthalten verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen. Der offene Justizvollzug ist Sinnbild eines modernen Gefängniswesens, das progressiv auf Wiedereingliederung ausgerichtet ist und das zugleich die Kollateralschäden einer Inhaftierung - z.B. durch Aufrechterhalten von bisherigen Arbeitsplätzen - möglichst gering hält. Gleichzeitig fordert dieses Modell eine vermehrte Selbstverantwortung der Gefangenen, die im Einzelfall auch enttäuscht werden kann.

Zweifellos ist seinen Befürwortern bewusst, dass der offene Vollzug stets unter besonderer öffentlicher Beobachtung steht. Angriffslinien gegen dieses institutionalisierte Lockerungsmodell bieten zum einen natürlich erhöhte Missbrauchsgefahren, obwohl sich hinter den insoweit zumeist diskutierten Entweichungen oft nur marginale Zeitüberschreitungen hinsichtlich der Rückkehrpflichten verbergen. Zum anderen gibt es auch Irritationen - wie ich es einmal euphemistisch nennen möchte - hinsichtlich der Risikoverantwortung der Mitarbeiter des offenen Justizvollzugs. Sie haben wahrscheinlich alle mitbekommen, dass das rheinland-pfälzische Landgericht in Limburg zwei Bedienstete, die an der Verlegung eines Gefangenen vom offenen in den geschlossenen Vollzug maßgeblich beteiligt waren, ihrerseits strafrechtlich für ein fahrlässiges Tötungsdelikt verantwortlich gemacht hat, das der inhaftierte - ich sage einmal Haupttäter - im Rahmen eines Freigangs vorsätzlich begangen hatte. Die Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug sei in keiner Weise

vollzugsrechtlich vertretbar, damit ermessensfehlerhaft und strafrechtlich als sorgfaltswidrig vorwerfbar gewesen. Solche Szenarien torpedieren Gestaltungsspielräume des Justizvollzugs erheblich und machen dann auch ethische Raumgewinne ein gutes Stück wieder zunichte.

Den Gedanken des offenen Justizvollzuges möchte ich hier aber viel weiter interpretieren. Wir sollten uns trauen, dieses System insgesamt weiter nach außen zu öffnen. Ich kann verstehen, dass viele in der Bevölkerung meinen, der Sicherheitswert der Gefängnisse liege allein darin, sich nach außen abzuschotten. Ich meine aber, das ist zu kurz gedacht. Öffnungen müssen in beide Richtungen hin erfolgen. Zum einen muss die Gesellschaft sich an der Resozialisierung von Gefangenen beteiligen. Dies geschieht z.B. durch die sehr wichtige ehrenamtliche Tätigkeit in den Gefängnissen und die Kooperation mit freien Trägern der Straffälligenhilfe.

Wir kommen aber auch nicht umhin, Gefangenen die Möglichkeit zu geben, sich vor ihrer Entlassung auf das Leben in Freiheit vorzubereiten und ihnen im Rahmen von Vollzugslockerungen Gelegenheit zu geben, für eine kurze Zeit die Gefängnisse zu verlassen, z.B. zu begleiteten Arztbesuchen oder um an Familienfeiern teilnehmen zu können. Machen wir dies nicht, dann tun wir uns alle keinen Gefallen, denn dann werden die Risiken neuer Straftaten nur auf einen späteren Zeitpunkt, nämlich den der Entlassung verlagert. Die Gefahr, dass Vollzugslockerungen von den Gefangenen missbraucht werden, ist tatsächlich sehr gering. Diese Risiken muss die Gesellschaft eingehen, weil sie damit spätere Risiken reduziert. Entgegen dieser Forderung werden gerade im Jugendvollzug Lockerungen viel zu zurückhaltend gewährt.

Mit Öffnung meine ich schließlich aber auch eine kommunikative Ebene. Zumeist hört man vom Strafvollzug ja nur, wenn etwas schief läuft. Das entspricht jedoch nicht den Realitäten. Der Strafvollzug leistet gute Arbeit, er hat aber auch seine Probleme; Probleme, über die man mit dem Bürger sprechen muss. Es muss also eine offene Diskussionskultur über den Strafvollzug – seine Risiken und seine Leistungen – einkehren. Nur mit einer solchen öffentlichen Rückendeckung kann es gelingen und auch den örtlich sowie landesweit Verantwortlichen abverlangt werden, mutige Entscheidungen zu treffen, welche auch ethische Motive angemessen beachten.

Meine Damen und Herren,

ich will es bei diesen kurzen Einblicken in die schwer überschaubare Vollzugslandschaft und bei der einen oder anderen Einschätzung aus der Sicht des Justizvollzugsbeauftragten bewenden lassen.

Am Ende möchte ich freilich noch einmal ein paar Gesichtspunkte zusammenfassen. Ich kann hier sicher keinen großen programmatischen Zukunftsentwurf bieten, will aber gerne einige Erfolgsbedingungen für einen modernen Strafvollzug benennen, der sich an ethischen Kriterien messen lassen muss: Wir brauchen einen Strafvollzug, der sich immer weiter entwickelt, der sich also auf der Höhe der Zeit hält und auch neuen Anforderungen - z.B. durch neue Gefangenengruppen - gewachsen ist.

In diesem Sinne möchte ich von einem modernen Strafvollzug sprechen,

- der sein Personal gut ausbildet,
- der gute Behandlungsprogramme für die Gefangenen bietet,
- der verantwortungsvoll mit der Gewährung von Vollzugslockerungen umgeht
- der vorausschauend die Zeit nach der Entlassung vorbereitet und Kooperationen mit Einrichtungen der Nachbetreuung eingeht
- und dieses gesellschaftliche Subsystem muss sich qua Evaluation selbstkritisch überprüfen
- und zuletzt darf er sich nicht wie bisher oft aus den öffentlichen Diskussionen im Umgang mit Kriminalität heraushalten, sondern muss sich auch kommunikativ öffnen und dabei seinen gesellschaftlichen Nutzwert offensiv präsentieren.

Ich meine, bei etwas genauerem Hinsehen fließen hier ethische und praktische Gesichtspunkte in der zuvor bereits beschriebenen Logik zusammen.

Ich wünsche Ihnen interessante Diskussionen und viel Erfolg für die weitere Veranstaltung!